



NOVELLE DER EU-ENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 12/27/EU

- Unterstützung der Fortschreibung von Effizienzverpflichtungssystemen und <u>alternativen</u> <u>Maßnahmen</u>. Keine automatische Fortschreibungsverpflichtung <u>über 2030</u> hinaus.
- Keine Festschreibung eines <u>verbindlichen</u> EU-Effizienzziels für 2030, da die Richtlinie parallel verbindliche Maßnahmen vorsieht. Keine Erhöhung des Ziels auf 30 oder gar 40%.
- Konkretisierung der Kostentragung beim Einbau <u>fernauslesbarer Zähler</u>. Erhalt des Machbarkeitsgebots.
- Keine umfängliche Anwendung der <u>Europäischen KMU-Empfehlung</u> 2003/361/EG.

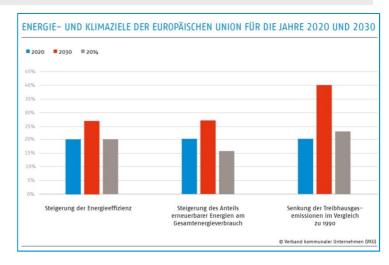
Anlass für die Novelle der Richtlinie 12/27/EU ist die Integration des 2030-EU-Effizienzziels, da die bestehende Effizienzrichtlinie ausschließlich bis zum Jahr 2020 läuft. Der VKU begrüßt, dass die erforderliche Novellierung der aktuell bis Ende 2020 laufenden Richtlinie frühzeitig in den Fokus genommen wird. Mitgliedsstaaten und ihren Stakeholdern, wie z.B. kommunale Unternehmen steht damit die Möglichkeit offen, frühzeitig in einen Diskurs zu den nationalen Umsetzungsoptionen einzutreten.

Den von der Europäischen Kommission unterbreiteten Entwurf einer verbindlichen Festlegung des EU-Energieeffizienzziels bis 2030 lehnt der VKU aufgrund parallel festgeschriebener verbindlicher Maßnahmen ab, ebenso wie eine Erhöhung des Ziels auf 30 oder gar 40 Prozent. Positiv wertet der VKU, dass es den Mitgliedstaaten weiterhin offen stehen soll, ob sie ihre jährliche Einsparverpflichtung gemäß Artikel 7 der Richtlinie mittels Energieeffizienzverpflichtungssystemen oder alternativer strategischer Maßnahmen umsetzen.

Charakter und Höhe des Effizienzziels

Den von der EU-Kommission unterbreiteten Entwurf einer verbindlichen Festlegung des EU-Energieeffizienzziels bis 2030 lehnt der VKU aufgrund parallel festgeschriebener verbindlicher Maßnahmen ab. Eine Doppelregelung würde eine unnötige Verschärfung der Richtlinie darstellen.

In Abweichung der Beschlüsse des Europäischen Rates von 2014 und 2016 bis 2030 die EU-Energieeffizienz auf 27% zu steigern (s. Grafik) und in 2020 eine Niveauanhebung auf 30% zu prüfen, sieht die Europäische Kommission eine Anhebung um weitere 3 Prozentpunkte auf 30% vor.



Eine Niveauanhebung auf 30% ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Laut der zugrundeliegenden Folgenabschätzung der EU-Kommission würden die für 2030 vorgeschriebenen weiteren Ziele des "Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030" d.h. "Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40%" sowie "Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf mindestens 27%" auch mit einer Niveauanhebung des EU-Energieeffizienzziels auf 27 % erreicht werden.

Der VKU begrüßt, dass Mitgliedstaaten sich auch weiterhin indikative Ziele setzen sollen. Nicht erkennbar ist jedoch, warum die Zielsetzung zukünftig gemäß Artikel 3 sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2030 als absoluter Wert des Primär- und des Endenergieverbrauchs ausgedrückt werden muss und nicht – wie aktuell festgeschrieben – alternativ erfolgen kann. Diese Regelung stellt für die nationalen indikativen Ziele eine nachtägliche Anpassung dar. Die bisherige Regelung sollte daher beibehalten und auch für 2030 fortgeschrieben werden.

Positiv ist, dass es den Mitgliedstaaten in Artikel 7 weiterhin offen stehen soll, ob sie die nach den Vorgaben dieses Artikels berechneten kumulativen Energieeinsparungen mittels Energieeinsparverpflichtungen oder alternativer strategischer Maßnahmen umsetzen. Nur wenn die bisherigen Regelungen fortgeführt werden, können die angestoßenen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Effizienzprogramme, wie z.B. die Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz, ihre positive Wirkung entfalten.

Die Novelle sieht in Artikel 7 weiterhin vor, dass die Mitgliedstaaten auch in den Zehnjahreszeiträumen nach 2030 neue jährliche Einsparungen von 1,5% erzielen müssen. Nach Einschätzung des VKU ist eine sachgerechte und zielorientierte Maßnahmenabschätzung über 2030 hinaus nicht möglich. Es wird daher vorgeschlagen, vor einer zeitlichen Ausweitung dieser Maßnahme eine Evaluierung durchzuführen.

Verbrauchserfassung/ Einzelverbrauchserfassung

Der VKU begrüßt, dass ergänzend mit der Novellierung der EED auch Regelungen für Zähler zur Versorgung eines Gebäudes oder Wohnkomplexes mit verschiedenen Energieformen bei Endkunden implemen-

tiert werden sollen. Diese Zähler sollen ab dem Jahr 2020 fernauslesbar sein. Der VKU unterstützt dieses Vorhaben im Grundsatz, weist aber darauf hin, dass bei den anstehenden Beratungen der Richtlinie noch eine Reihe offener Fragen geklärt werden müssen, wie z.B. die Kostenwälzung von zusätzlichen Zählern.

Von hoher Bedeutung ist, dass sich der Einbau individueller/ intelligenter Zähler immer an der Machbarkeit orientiert und wirtschaftlich darstellbar ist. Der Startzeitpunkt zum Einbau intelligenter, fernauslesbarer Messsysteme sollte ferner um 1 Jahr verschoben und in Analogie zum in Deutschland geltenden Messstellenbetriebsgesetz auf den 01.01.2021 terminiert werden. Bei der Bereitstellung von Abrechnungsinformationen für den Endkunden sollten möglichst viele Freiheitsgrade eingeräumt werden.

Bezug zur Europäischen KMU-Definition streichen

Der Bezug in Artikel 2 Nr. 26 auf die Kommissionempfehlung 2003/261/EG sollte gestrichen werden. Die KMU-Definition sollte nur auf Jahresumsatz, Bilanzsumme und Mitarbeiterzahl abstellen und keinen Unterschied machen, ob eine staatliche Behörde oder eine private Person der Anteilseigner eines Unternehmens ist.

Kommunale Unternehmen werden aufgrund der Empfehlung zum ganz überwiegenden Teil als Nicht-KMU eingestuft. Sie sind daher u.a. verpflichtet, unabhän-

gig von ihrer Unternehmensgröße, ein Energieaudit durchzuführen. Insbesondere bei kleinen kommunalen Unternehmen, wie z.B. Wasserversorgern kann dies zu unverhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen.

